Stellungnahme

01.08.2025

Katharina Czarnian, Senior Public Affairs Manager Data Driven Markets, +49 174 2525226, czarnian@bvdw.org

Stellungnahme des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Verbrauchervertragsrechts Stellung zu nehmen. Insbesondere mit Blick auf die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Widerrufsfunktion (§ 356a BGB-E).

Als Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e. V. mit über 650 Mitgliedsunternehmen, die datengetriebene Geschäftsmodelle betreiben, möchten wir unsere Einschätzung zu den geplanten Regelungen darlegen. Mit Fokus auf die technische Umsetzbarkeit und die praktischen Auswirkungen auf Unternehmen und Verbraucher*innen gleichermaßen. Denn bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben bestehen weiterhin rechtliche Unklarheiten.

Klarstellung der Bedeutung von „Online-Benutzeroberfläche“

Zu Beginn möchten wir anbringen, dass die Formulierung im Gesetzestext, dass es um Fernabsatzverträge geht, die über eine *„Online-Benutzeroberfläche“* geschlossen werden, eine erhebliche Unschärfe mit sich bringt. Die Formulierung wird nicht weiter definiert. In der EU-Richtlinie wird lediglich darauf hingewiesen, dass damit etwas gemeint ist, wie eine Website oder eine Anwendung. Näher wird dies aber nicht ausgeführt. Auch der Referentenentwurf geht darauf nicht näher ein. Daher bleibt unklar, welche konkreten Bereiche als „Online-Benutzeroberfläche“ gemeint sind. Diese Unklarheit erschwert eine rechtssichere und einheitliche Umsetzung für Unternehmen ungemein. Hier wäre eine einheitliche Definition oder zumindest eine praktikable einheitliche Leitlinie zentral. Denn dieser Aspekt der Definition spielt auch in den Folgepunkten eine elementare Rolle, wenn es um die Platzierung und Sichtbarkeit der Widerruffunktion geht.

Technische Umsetzbarkeit ist zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Widerruffunktion

Die zentrale Anforderung, dass die Widerruffunktion *„während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich“* sein muss, muss mit den tatsächlichen technischen Gegebenheiten im Internet in Einklang gebracht werden.

Stellungnahme

Gastbestellungen: realitätsnahe Lösungen notwendig

Viele Unternehmen wie Handelsplattformen bieten bewusst den Kauf ohne Kundenkonto an. In diesen Fällen ist eine Identifikation des Nutzerprofils technisch nicht möglich, ebenso wenig wie die Feststellung, ob eine Widerrufsfrist noch besteht.

Eine pauschale Anzeige auf der Webseite bzw. auf der „Online-Benutzeroberfläche" einer Widerrufsfunktion wie „Vertrag widerrufen" oder eine Funktion mit einer anderen gleichbedeutenden, eindeutigen Formulierung kann in diesen Fällen zu Missverständnissen führen. Verbraucher*innen könnten fälschlich annehmen, dass ein Widerruf noch möglich ist, obwohl die Frist abgelaufen ist. Dies wäre irreführend und untergräbt das Ziel der Klarheit und Transparenz. Gleichzeitig würde sich daraus für Unternehmen ein erhebliches Abmahnrisiko ergeben. Es handelt sich um eine klassische Lose-Lose-Situation.

Der Gastkauf ist rechtlich zulässig und muss auch künftig im Sinne eines offenen und frei zugänglichen Internets möglich bleiben. Daher sollten Unternehmen bei der Ausgestaltung der Widerruffunktion in diesem Kontext mehr Flexibilität erhalten.

So könnte bspw. die Anforderung der ständigen Sichtbarkeit abgewandelt werden. Etwa durch einen klar platzierten Link in einer E-Mail (z. B. im Footer) oder durch alternative technische Lösungen wie einen QR-Code. Damit könnten Gastkäufer*innen auf temporär gespeicherte Informationen zugreifen und, sofern die Frist noch läuft, ihren Widerruf sicher und korrekt ausüben. Hier sollte auch die Möglichkeit eines Teilwiderrufs gegeben sein. Verbraucher*innen erwerben häufig mehrere Produkte oder Dienstleistungen, möchten aber nur einzelne davon widerrufen. Eine praktikable, digitale Lösung wäre im Interesse aller Beteiligten.

Kundenkonto: praktikable und sichere Lösung

Bei einem Login-Verhältnis ist die technische Umsetzung deutlich einfacher. In diesem Fall kann das Unternehmen nachvollziehen, auf welche Käufe sich ein möglicher Widerruf bezieht und ob die jeweilige Frist noch gilt. Hier kann also gezielt agiert werden durch Anzeige oder Ausblendung der Widerruffunktion im Kundenkonto.

Der Referentenentwurf erkennt in seiner Begründung bereits an, dass eine im Login-Bereich angebotene Widerrufsfunktion ausreicht, wenn der Vertrag ebenfalls über ein Kundenkonto abgeschlossen wurde. Diese Klarstellung ist zentral und sollte daher ausdrücklich im Gesetzestext verankert werden, um Rechts- und Umsetzungssicherheit zu schaffen. Wichtig ist zudem, dass auch hier eine artikelbezogene Widerrufsfunktion ermöglicht wird. Eine entsprechend differenzierte Darstellung im Kundenkonto ist technisch umsetzbar und sollte ausdrücklich erlaubt sein.

Stellungnahme

Fazit

Der BVDW und seine Mitgliedsunternehmen befürworten einen starken, wirksamen Verbraucherschutz. Dieser muss jedoch praxistauglich gestaltet sein, für Verbraucher*innen wie Unternehmen. Denn guter Verbraucherschutz bedeutet Transparenz, Verständlichkeit und Vertrauen in Produkte und Dienstleistungen.

Die geplante Widerruffunktion darf nicht zu neuen technischen Hürden und Unsicherheiten führen. Die im Entwurf vorgesehenen Vorgaben sollten daher im Gesetzestext so ausgestaltet werden, dass sie realistische technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. Selbstverständlich im Einklang mit den Zielen der EU-Richtlinie.